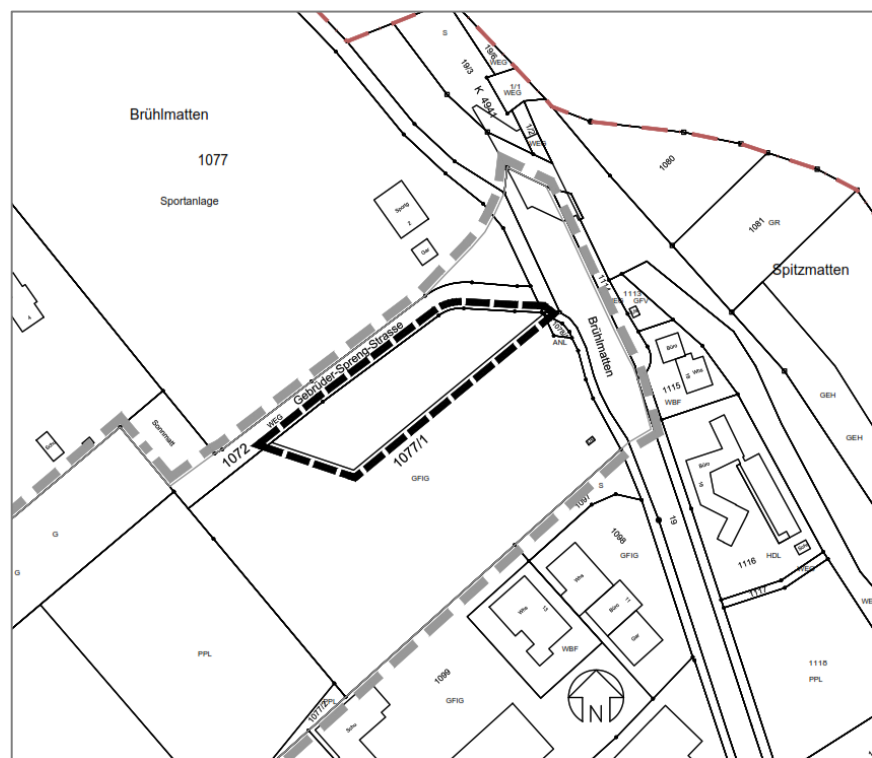


1. Änderung des Bebauungsplans „Hekatron Werk 2“

Satzung
Bebauungsvorschriften
Begründung

Stand: 27.06.2024
Fassung: Satzung
gem. § 10 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

SATZUNG DER STADT SULZBURG

über

die 1. Änderung des Bebauungsplans „Hekatron Werk 2“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat am 27.06.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Hekatron Werk 2“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung sind die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Planzeichnung des Bebauungsplans „Hekatron Werk 2“ vom 04.05.2017 (Satzung).

§ 2

Inhalte der Änderung

Vorliegend werden

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Hekatron Werk 2“ durch die Ziffer 1.11 ergänzt und
- b) die Planzeichnung durch ein Deckblatt geändert.

Die nicht von der vorliegenden Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung und gelten auch im Änderungsbereich weiterhin fort.

§ 3

Bestandteile der Änderung

1. Die 1. Bebauungsplanänderung besteht aus
 - a) der ergänzten planungsrechtlichen Festsetzung in Ziffer 1.11 vom 27.06.2024
 - b) dem geänderten zeichnerischen Teil (Deckblatt vom 27.06.2024
2. Beigefügt sind
 - a) die Begründung vom 27.06.2024
 - b) die gutachterliche Stellungnahme (Prognose und Beurteilung der Betriebslärmwirkung auf schutzbedürftige Nachbarschaft) zum BPL „Feuerwehr, Betriebshof und Bergwacht“ vom 05.03.2024

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Hekatron Werk 2“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stadt Sulzburg, den 28.06.2024



Der Bürgermeister
Dirk Blens

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtliche Bauvorschrift mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Sulzburg übereinstimmen.

Sulzburg, den 28.06.2024



Der Bürgermeister
Dirk Blens

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag der Rechtswirksamkeit ist der 24.07.2024

Müllheim, den 29. Juli 2024

GVV Müllheim-Badenweiler
Jörg Feldmann

